



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.

EINGEGANGEN
11. MRZ. 2016

Zwischen

dem

Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.

Littenstraße 10

10179 Berlin

- Erstempfänger -

und

der

Stadt Eschweiler

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

- Letztempfänger -

wird für das Projekt

Innenstadt 50+

im Rahmen des Programms

„Anlaufstelle für ältere Menschen“

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

nachfolgender

Weiterleitungsvertrag

Aktenzeichen: 405SW48AS-C

geschlossen.

Präambel

Dieser Weiterleitungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten des mit der Gewährung und Ausreichung der Fördermittel für die ausgewählten Projekte betrauten Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. (DV) – Erstempfänger – und der einzelnen Projekte – Letztempfänger -. Der DV und die Projekte arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Um ein zügiges Verfahren zu gewährleisten, sind dem DV gewünschte Angaben und Informationen möglichst umgehend zu übermitteln.

Der Weiterleitungsvertrag wurde mit dem BMFSFJ zuvor abgestimmt und von diesem gebilligt. Um erneute Abstimmungen mit dem BMFSFJ und damit erhebliche Verzögerungen zu vermeiden, sollte von individuellen Änderungswünschen des Vertrages Abstand genommen werden.

Wichtiger Hinweis:

Eine große Bedeutung im gesamten Verfahren kommt dem für den jeweiligen Projekttyp einschlägigen Merkblatt zum Antrags- und Förderverfahren vom Juni 2015 und den darin genannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (P für Vereine und freie Träger, Gk für Kommunen) zu. Es wird dringend gebeten, vor etwaigen Rückfragen die dortigen Regelungen sorgfältig zu lesen und dahingehend zu prüfen, ob eine eventuelle Frage hieraus beantwortet werden kann.

§ 1

Vertragsgegenstand und - bestandteile

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weiterleitung einer Zuwendung aus dem Bundeshaushalt für das Projekt „Innenstadt 50+“ in Eschweiler vom Erstempfänger an den Letztempfänger.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung BHO sowie nach den als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P bzw. ANBest-Gk.

Darüber hinaus sind Bestandteile des Weiterleitungsvertrages:

Förderantrag vom 29.10.2015,

Finanzierungsplan vom 29.10.2015,

Merkblatt zum Antrags- und Förderverfahren für C1-Projekte.

§ 2

Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Im Rahmen einer Projektförderung wird als Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung bis zur Höhe von

19.550,00 EUR

(in Worten: neunzehntausendfünfhundertfünzigkommanull)

gewährt und an den Letztempfänger weitergeleitet.

Die Förderung erfolgt ausschließlich für das Haushaltsjahr 2016.

- (2) Die Weiterleitung erfolgt unter der **Voraussetzung**, dass

- ☐ die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Für den Fall, dass im Finanzierungsplan Drittmittel enthalten sind, diese jedoch nicht gewährt werden, muss der Letztempfänger sicherstellen, dass diese Beträge durch Eigenmittel oder auf andere Weise aufgebracht werden.
- ☐ Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. vom Bundesministerium an den Erstempfänger überwiesen worden sind.

- (3) Die zugewiesenen Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- (4) Durch die Gewährung der Zuwendung eventuell entstehende Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren dürfen nicht aus dieser Zuwendung beglichen werden.

Grundlage der Weiterleitung ist der eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan und die dort angeführten Positionen und Ansätze.

§ 3

Zuwendungszweck und Bewilligungszeitraum

- (1) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich für das Projekt "Innenstadt 50+" im Rahmen des Programms „Anlaufstellen für ältere Menschen“ bestimmt.
- (2) Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich unter Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Zahlungen, die aus der weitergeleiteten Zuwendung für das Projekt geleistet werden, müssen ihren Rechtsgrund in diesem Zeitraum haben.
- (3) Hinsichtlich der Ausschreibungs- und Inventarisierungspflichten gelten die Regelungen des Merkblatts.

§ 4

Auszahlung der Mittel

- (1) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach einer zuvor erfolgten Beantragung der Mittelauszahlung über das Online-Tool www.mittelabruf.de. Der Mittelabruf muss vier Wochen vor dem gewünschten Auszahlungstermin erfolgen.
- (2) Der Letztempfänger muss die erhaltenen Mittel binnen sechs Wochen nach Erhalt für das Projekt verausgaben, da anderenfalls dem Erstempfänger bzw. dem Bund gegenüber eine Verzinsungspflicht entstehen kann (siehe auch § 9).

§ 5

Nachweis der Verwendung

- (1) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die Verwendung der Projektmittel gegenüber dem Erstempfänger nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Verfahren und Erfordernisse bestimmen sich nach den Regelungen der ANBest-P bzw. ANBest-Gk.
Abweichend von den Regelungen der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung für Gebietskörperschaften ebenfalls innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.

- (2) Der Letztempfänger ist aufgefordert, die Verwendungsnachweise über das Online-Tool www.mittelabruf.de zu erstellen. Die Verwendungsnachweise werden bei dem Erstempfänger eingereicht und dort geprüft.

§ 6

Datenschutz

- (1) Der Letztempfänger verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und mit personenbezogenen Daten behutsam umzugehen bzw. sie nur dann zu erheben, wenn dies für das Projekt notwendig ist (Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit).
- (2) Soweit erhobene personenbezogene Daten nicht mehr benötigt werden, sind diese zu löschen.

§ 7

Prüfungsrecht

- (1) Der Erstempfänger sowie der Zuwendungsgeber (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für nicht-bauliche Maßnahmen / Bundesverwaltungsamt für bauliche Maßnahmen, beide im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) sind berechtigt, die Abwicklung der Maßnahme bei dem Letztempfänger sowie die zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel zu prüfen.
- (2) Diese Prüfung schließt die Berechtigung ein, Bücher, Belege, Verträge und sonstige Unterlagen anzufordern und einzusehen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (3) Dem Bundesrechnungshof steht das Prüfungsrecht gemäß §91 Bundeshaushaltsordnung zu.

§ 8

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Erstempfänger ist berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn die Voraussetzungen für diesen Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, insbesondere das Projekt nicht realisiert wird oder der Letztempfänger
- die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - die Zuwendung zweckwidrig verwendet oder
 - seinen durch diesen Vertrag begründeten Verpflichtungen, insbesondere auch der Verwendungsnachweispflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Eine zweckwidrige Verwendung liegt auch dann vor, wenn die Zuwendung nicht alsbald, das heißt innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung durch den Letztempfänger verwendet wird oder sich anderweitige erhebliche Verzögerungen ergeben.

§ 9

Rückzahlung und Verzinsung

- (1) Der Letztempfänger ist verpflichtet, die an ihn weitergeleiteten Mittel an den Erstempfänger zurückzuzahlen, wenn und soweit
- der Erstempfänger vom Vertrag zurücktritt,
 - die tatsächlichen Ausgaben des Projektes niedriger sind als die zugewiesenen Mittel oder
 - sich im Verwendungsnachweis Veränderungen ergeben, die zu einer Verringerung oder einem Wegfall der Förderung führen.
- (2) Der Letztempfänger hat den Rückzahlungsanspruch des Erstempfängers mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen.
- (3) Werden die Bundesmittel durch den Letztempfänger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet, kann der Erstempfänger für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 2 auch dann verlangen, wenn er nicht vom Vertrag zurücktritt.

§ 10
Sonstiges

- (1) Der Letztempfänger ist verpflichtet, dem Erstempfänger das einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Hierdurch sollen der Erstempfänger bzw. das Bundesfamilienministerium diese Arbeitsergebnisse für eigene Publikationen nutzen können.
- (2) Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Berichte, Bauschilder etc.) sind mit dem Hinweis zu versehen: „Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.“. Entsprechende Logos werden dem Letztempfänger auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (3) Es wird empfohlen, Publikationen über das Projekt - insbesondere wesentlicher Art - vor Erscheinen mit dem Erstempfänger abzustimmen. Dieser kann ggf. seinerseits eine Rücksprache mit dem Bundesfamilienministerium vornehmen. Ziel ist es, ein möglichst geschlossenes Auftreten im Sinne der Programmziele zu erreichen.
- (4) Der Erstempfänger behält sich vor, auf Bitte des Bundesfamilienministeriums oder aus anderem wichtigen Grund weitere Regelungen zu treffen, wenn dies erforderlich wird. Diese und eventuell weitere Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Berlin, den 04. Januar 2016

Für den Erstempfänger



Für den Letztempfänger

I.V.



(Kaefer)
Beigeordneter und
Stadtkämmerer